

**INGOLSTÄDTER KOMMUNALBETRIEBE**  
Anstalt des öffentlichen Rechts

<b>BESCHLUSSVORLAGE (INKB)</b>  <b>V0484/16</b> öffentlich	Referat	
	Amt	Ingolstädter Kommunalbetriebe
	Kostenstelle (UA)	INKB
	Amtsleiter/in	Schwaiger, Thomas
	Telefon	3 05-33 00
	Telefax	3 05-33 09
E-Mail	thomas.schwaiger@in-kb.de	
Datum	23.06.2016	

Gremium	Sitzung am	Beschlussqualität	Abstimmungs- ergebnis
<b>Verwaltungsrat der Ingolstädter Kommunalbetriebe</b>	<b>12.07.2016</b>	<b>Entscheidung</b>	
Stadtrat V0484/16/1	28.07.2016	Entscheidung	

**Beratungsgegenstand**

Neuerlass der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Ingolstädter Kommunalbetriebe AöR (BGS/EWS)  
(Referent: Dr. Schwaiger)

**Antrag:**

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Ingolstädter Kommunalbetriebe AöR (BGS/EWS) wird beschlossen.

Dr. Thomas Schwaiger  
Vorstand

## Finanzielle Auswirkungen:

Entstehen Kosten:  ja  nein

wenn ja,

Einmalige Ausgaben	Veranschlagung im laufenden Wirtschaftsplan	
Jährliche Folgekosten	<input type="checkbox"/> im Vermögensplan <input type="checkbox"/> im Erfolgsplan	Euro:
Objektbezogene Einnahmen (Art und Höhe)	<input type="checkbox"/> Deckungsvorschlag von HSt: von HSt:	Euro:
Zu erwartende Erträge (Art und Höhe)	von HSt: <input type="checkbox"/> Anmeldung zum Wirtschaftsplan 20	Euro:

## Kurzvortrag:

Auf mehrfache Anregung der Rechtsaufsichtsbehörde als auch des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes (BKPV) wurde § 8 der BGS/EWS (Kostenerstattung der Grundstückseigentümer für Grundstücksanschlüsse – privater Teil - ) ersatzlos gestrichen; die Grundstücksanschlüsse bis Hinterkante Revisionsschachtes sind nun Teil der öffentlichen Einrichtung und demzufolge über Herstellungsbeiträge und Gebühren finanziert.

Der § 5 Abs. 1 Satz 4 wurde zur Klarstellung mit dem Wort „tatsächliche“ ergänzt.

In § 5 Abs. 8 wurden die Sätze 3 und 4 gestrichen; die Regelung erfolgt nun in § 8a. § 8 regelt die Beitragsveranlagung von Außenbereichsgrundstücken; die vormaligen Sätze 3 und 4 gelten jedoch auch für Innenbereichsgrundstücke. Die Änderung erfolgte auf Anregung des BKPV.

In § 5 Abs. 9 wurden die Spiegelstriche 2 und 3 nun – entsprechend der Mustersatzung – zu Spiegelstrich 2 zusammengeführt.

§ 10 Abs. 4 Nr. 1 wurde entsprechend dem Urteil VG Ansbach vom 15.03.2016; Az.: 1 K 15.00891 angepasst; dies bedeutet, dass künftig Mengen über 12m<sup>3</sup> in vollem Umfang erstattet werden.

In § 11 Abs. 7 wurde ein neuer Satz 2 eingefügt; damit wurde unseren Ausführungen im Merkblatt zur Niederschlagswassergebühr Rechnung getragen.

Weitere unwesentliche Korrekturen sind grammatikalische Korrekturen bzw. Korrekturen von rechtlichen Verweisungen.

Die Änderungen der Satzung wurden mit dem Rechtsamt abgestimmt.